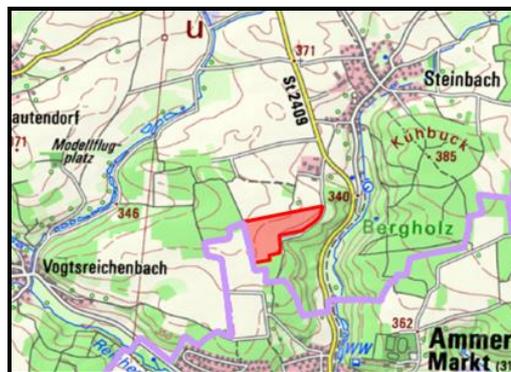


Sachgebiet Bauamt	Sachbearbeiter Frau Bonath		
Beratung Bau- und Umweltausschuss	Datum 03.07.2023	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff Aufstellung eines vorhabenbez. Bebauungsplanes Nr. 59 "Solarpark Steinbach Süd-West" sowie 38. Änderung des FNP 2010 im Parallelverfahren - Billigung des Planentwurfs - Beschluss über die Beteiligungen nach § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB			
Anlagen: Begründung B-Plan 1.47.142 Begründung FNP 1.47.142 B-Plan Cadolzburg - 1.47.142 FNP Cadolzburg - 1.47.142.1			

Sachverhalt:

Um die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu lenken und zu leiten, beschloss der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 10. Oktober 2022 auf Antrag des Vorhabenträgers, der Firma SüdWerk Energie GmbH, Sternshof 1, 96224 Burgkunstadt, die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 59 für das Sondergebiet „Solarpark Steinbach Süd-West“. Der Geltungsbereich erstreckt sich auf der Flurnummer 1313 der Gemarkung Steinbach.

Das Planungsgebiet ist im untenstehenden Entwurf vom 03. Juli 2023, welcher Bestandteil dieses Beschlusses ist, mit dem dafür vorgesehenen Planzeichen abgegrenzt worden.



Vorschlag zum Beschluss:

Der Bau- und Umweltausschuss billigt den vom Ingenieurbüro gefertigten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan und den Entwurf der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 03.07.2023.

Der Aufstellungsbeschluss soll gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Darin wird die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Im Anschluss an diese Unterrichtung ist die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. In der gleichen Zeit werden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB an den Verfahren beteiligt und angehört. Der genaue Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung wird zwischen der Verwaltung und dem Ingenieurbüro IVS abgestimmt.

